

Beschlossen:  
2. Senatssitzung am 01.07.2015

**Geschäftsordnung**  
**des Senats der**  
**Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg**

**§ 1 Mitgliedschaft und Mitarbeit**

- (1) Die Mitgliedschaft regelt die jeweils gültige Grundordnung.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung haben als nicht gewählte Mitglieder des Senats dieselben Rechte wie gewählte Mitglieder, ohne das Stimmrecht zu haben. Die gewählten Mitglieder der Gruppe 3 können bei Abwesenheit mit vollem Stimmrecht durch die gewählten Ersatzmitglieder aus der Gruppe 3 vertreten werden. Die gewählten Vertreter/-innen der Studierenden haben das Stimmrecht.

**§ 2 Sitzungsleitung**

Der/die Senatsvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

**§ 3 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungsleitung lädt alle Mitglieder sowie die übrigen nach der Grundordnung zu ladenden Mitglieder der Hochschule mit einer Frist von 7 Tagen zu den Sitzungen ein.

Die übrigen nach der Grundordnung zu ladenden Mitglieder der Hochschule sind insbesondere:

- die Mitglieder der Hochschulleitung
- die Gleichstellungsbeauftragte

- (2) Die Einladung enthält den Termin und den Sitzungsort. Die Einladung erfolgt mit elektronischer Post und durch Veröffentlichung im internen für alle Hochschulmitglieder zugänglichen Downloadbereich auf der Homepage der Hochschule.

In dringenden Fällen – insbesondere dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Senats eine Sitzung

schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragt haben – kann die Ladungsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

- (3) Anträge zur vorläufigen Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum und bis spätestens 12:00 Uhr schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, zugehörige Beschlussvorlagen sind beizufügen. Anträge zur Tagesordnung können nur über Mitglieder des Senats und von der Hochschulleitung eingebracht werden. Für ihre Punkte übernimmt sie die Sitzungsleitung. Das Recht der Hochschulleitung nach Grundordnung § 5 Absatz 2, in dringenden Fällen eine Sitzung kurzfristig einberufen zu können, bleibt unberührt. Beschlussvorlagen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkten lassen die Antragstellenden allen zu ladenden Mitgliedern der Hochschule nach § 3 Absatz 1 der Grundordnung bis spätestens 5 Tage vor dem Sitzungsdatum zukommen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung und die entsprechenden Beschlussvorlagen sind den nach Absatz 1 Satz 1 zu Ladenden unverzüglich zuzustellen. Eine Zustellung per E-Mail genügt. Die vorläufige Tagesordnung des hochschulöffentlichen Teils wird allen Hochschulmitgliedern durch Veröffentlichung im internen Downloadbereich auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Tagesordnungspunkte
- Bericht der/des Senatsvorsitzenden
  - Bericht der Hochschulleitung
  - Berichte der Studiengangsleitungen
  - Berichte aus den Ausschüssen
  - Bericht der Institutsleitung
  - Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
  - Bericht aus der Verwaltung
  - Bericht des AStA

Die Berichte sollen wichtige jeweilige Ereignisse und Entscheidungen, die regelmäßige Erfüllung jeweiliger Aufgaben und den Erledigungsstand vorangegangener Beschlüsse enthalten.

- Und abschließend den Punkt: Verschiedenes (keine Beschlüsse).

#### § 4 Durchführung der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung behandelt im ersten Tagesordnungspunkt folgende Punkte in der aufgeführten Reihenfolge:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung (§ 3),
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 6),
- Bestellung der Protokollführung (§ 7 Absatz 3),
- ggf. Genehmigung bzw. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung (§ 7 Absätze 4),
- Feststellung der Tagesordnung (Absatz 2).

Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Formalia“ zusammengefasst.

(2) Zur Feststellung der Tagesordnung lässt die Sitzungsleitung über die vorläufige Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abstimmen. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann durch Mehrheitsbeschluss erweitert oder gekürzt werden. Ein Tagesordnungspunkt, der nicht fristgerecht beantragt worden ist, kann nur unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden.

(3) Zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern des Senats folgende Anträge gestellt werden:

- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte,
- Einrichtung einer Kommission,
- Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission,
- Vertagung der Behandlung eines Antrags oder der Beratung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbefassung mit einem Antrag,
- Vertagung der Senatssitzung,
- sofortige Abstimmung,
- Ausschluss und Wiederzulassung der Hochschulöffentlichkeit,
- befristete Unterbrechung der Sitzung,
- Begrenzung der Redezeit sowie die Aufhebung der Begrenzung,
- sofortige Verlesung und Genehmigung des Protokolls oder von Teilen daraus,
- erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- weitere Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung und auf Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit,
- Rederecht für Nichtmitglieder zu einem Tagesordnungspunkt.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung lässt die Sitzungsleitung je eine Wortmeldung dafür und dagegen zu. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist über den Antrag abzustimmen. Die Anträge auf weitere Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung und auf Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen, werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen.
- (5) Die Sitzungsleitung lässt auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats Nichtmitglieder der Hochschule als Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung zu. In nichtöffentlichen Sitzungen bedarf der Antrag der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Senats. Die Sitzungsleitung hat bei der Zulassung von Gästen auf die Einhaltung der Anforderungen, die an den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu stellen sind, zu beachten.
- (6) Die Sitzungsleitung beachtet die Einhaltung der Grundordnung und der Geschäftsordnung. Sie kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Diskussionsbeiträge sollen auf 3 Minuten begrenzt werden. Die Sitzungsleitung kann unbeschadet des Hausrechts der Hochschulleitung Teilnehmer\_innen und Gäste bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung befristet oder sitzungsweise von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist im Protokoll zu vermerken.
- (7) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Abstimmungen in Personalangelegenheiten werden geheim durchgeführt. Bei Streitfällen, ob eine Angelegenheit als Personalangelegenheit zu behandeln ist, wird darüber abgestimmt.

## **§ 5 Abstimmung**

- (1) Jeder zur Abstimmung stehender Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Soweit nicht alternativ abzustimmen ist, wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. § 37 Absatz 1 Satz 5 HRG gilt entsprechend.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. (HRG 12.04.2007)

- (2) Bei Abstimmungen wird gefragt, ob dem Antrag zugestimmt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Über den Antrag mindestens eines Mitglieds auf namentliche Abstimmung ist vorab zu entscheiden. Dem Verlangen eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist jedoch jederzeit zu entsprechen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird, sofern niemand diesem Verfahren widerspricht, durch Zuruf gewählt. Bei der Besetzung von Kommissionen/Ausschüssen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Zahl der Kandidat\_innen in einer Gruppe kleiner als oder gleich wie die Zahl der von der Gruppe zu stellenden Kommissions-/Ausschussmitglieder ist.
- (5) Die Änderung von bereits gefassten Beschlüssen, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats anwesend ist.
- (2) Der Senat gilt auch dann als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Das beantragende Mitglied zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Senats fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Teile der Tagesordnung innerhalb einer Woche schriftlich eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es enthält

- den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter
  - die festgestellten Tagesordnungspunkte,
  - die Namen der antragstellenden Mitglieder und Wortlaut der Anträge,
  - die Abstimmungsergebnisse in der Reihenfolge Stimmen dafür, Stimmen dagegen und Stimmenthaltungen.
- (2) Das Protokoll kann die wesentlichen Argumente der Diskussion ohne Namensnennung der Mitglieder der Hochschulkonferenz enthalten. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist ein namentliches Votum zu Protokoll zu nehmen. Berichtspunkte werden namentlich gekennzeichnet.
- (3) Die Protokollführung wird von den Mitgliedern des Senats in freier Reihenfolge des Alphabets geführt. Die Sitzungsleitung ist zur Protokollführung nicht verpflichtet. Mit einfacher Mehrheit kann auch eine andere Person mit der Protokollführung beauftragt werden.
- (4) Der Entwurf des Protokolls der Sitzung wird nach Einsicht durch die Sitzungsleitung allen nach § 3 Absatz 1 zu Ladenden spätestens nach 7 Tagen zugestellt. Danach kann die Leitung Beschlüsse umsetzen. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis spätestens 7 Tage nach Versendung des Protokolls an die Sitzungsleitung zu richten. Sie werden in der darauf folgenden Sitzung des Senats unter Formalia behandelt und zur Entscheidung vorgelegt. Danach oder wenn bis 7 Tage nach der Protokollversendung kein Widerspruch gegen das Protokoll eingelegt wurde, gilt ein Protokoll als genehmigt und wird hochschulöffentlich gemacht. Einem Protokoll kann nur von Sitzungsteilnehmenden mit Rederecht widersprochen werden.
- (5) Genehmigte Protokolle werden mit Unterschrift der Protokollierenden und der Sitzungsleitung öffentlich ausgehängt und archiviert. Nicht hochschulöffentliche Teile des Protokolls sind im Aushang entsprechend den Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes unkenntlich zu machen. Das Original des genehmigten Protokolls wird mit den zugehörigen Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen, auf die das Protokoll Bezug nimmt, in der Verwaltung archiviert. Den Organen des Trägers der Hochschule, sowie den Organen, Gremien, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ist auf Antrag bei der Sitzungsleitung Einsicht in Protokolle öffentlicher Sitzungen zu gewähren.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Senat kann ständige und zeitweilige Ausschüsse für die Vorbereitung und zur Delegation von Entscheidungen bilden.

- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Senat gewählt. Er wählt auch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses und seine/n Stellvertreter/in. Externe Persönlichkeiten können Ausschussmitglieder sein. Jede im Senat vertretene Gruppe hat das Recht, in den Ausschüssen vertreten zu sein.

Ein Ausschuss kann mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden, über Befristungen und Widerruf entscheidet der Senat. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen bestehen zumindest aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe 1 der hauptberuflich Lehrenden nach der jeweiligen Grundordnung und mindestens je einem stimmberechtigten Mitglied der übrigen im Senat vertretenen Gruppen. Die Vertreter\_innen der einzelnen Gruppen in Ausschüssen werden von den Mitgliedern einer Gruppe im Senat für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Regelungen der Prüfungsordnung bleiben unberührt. § 37 Absatz 1 Satz 5 HRG gilt entsprechend.

Ausschüsse entscheiden über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit ihrer Sitzungen.

- (3) Zusammensetzung und Organisation des Prüfungsausschusses regelt § 4 der Prüfungsordnung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Einladungen und Zustellungen nach dieser Geschäftsordnung können durch Abgabe in das hochschulinterne Postfach oder in elektronischen Verfahren erfolgen.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch den Senat am 01.07.2015 in Kraft getreten und gilt in der hier vorliegenden Fassung.

Prof. Jochen Stenschke  
Senatsvorsitzender

Ottersberg, 01.07.2015